
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen (European Business Wallet)

Die European Business Wallet (EBW) wurde als Teil des Digitalpakets rund um den Digitalomnibus der EU-Kommission vorgeschlagen. Der Verordnungsentwurf beschreibt die EBW als eine Lösung, die mehrere Funktionen bündelt: Unternehmen und Behörden sollen sich damit sicher identifizieren und anmelden können, digitale Signaturen nutzen sowie elektronische Nachweise ausstellen, speichern und vorzeigen können. Außerdem soll die EBW einen sicheren Kommunikationskanal für den Austausch zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen bereitstellen. Die EBW soll durch notifizierte private Anbieter im Wettbewerb bereitgestellt werden. Die Nutzung durch private Marktteure ist freiwillig, während öffentliche Stellen zur Nutzung verpflichtet werden sollen.

Die geplante Verordnung stärkt damit direkt die Aktivitäten der gewerblichen Wirtschaft innerhalb der EU. Durch einheitliche und vertrauenswürdige Verfahren zur Identifikation, Authentifizierung und zum sicheren Datenaustausch können Unternehmen effizienter miteinander und mit Behörden interagieren. Das reduziert Verwaltungsaufwand, beschleunigt Geschäftsprozesse und fördert den grenzüberschreitenden Handel. Nach Schätzungen der EU-Kommission können durch die EBW jährlich bis zu 160 Milliarden Euro an bürokratischen Kosten für Unternehmen eingespart werden. Die DIHK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Wichtigste in Kürze

- Die DIHK unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung der European Business Wallet (EBW) ausdrücklich.
- Eine verpflichtende Nutzung der EBW durch Behörden ist zentral. Die DIHK plädiert für eine deutlich schnellere Umsetzung (ca. 12 Monate).
- Der marktbasierte Ansatz wird unterstützt. Offene Schnittstellen müssen eine einfache Integration in die Verfahren geschäftlicher Nutzer gewährleisten.
- Die öffentliche Hand sollte aktiv den Aufbau eines Ökosystems um die EBW fördern und alle Marktteure einbinden.

Die DIHK unterstützt den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Einführung der European Business Wallets (EBW) ausdrücklich. Die EBW kann zu einem wichtigen Werkzeug werden, um Identifikations- und Nachweisprozesse in Europa einheitlich, vertrauenswürdig und effizient zu gestalten – sowohl zwischen Unternehmen untereinander als auch im Kontakt mit Behörden.

Unternehmen benötigen digitale Lösungen, die möglichst breit einsetzbar sind. Diese müssen sowohl für Kontakte mit Behörden (B2G) als auch zwischen Unternehmen (B2B) und zudem über Landes- und EU-Grenzen hinweg funktionieren. Die EBW verfügt beispielsweise über alle Funktionalitäten, um die Gründung von Niederlassungen innerhalb der EU automatisiert abzuwickeln und damit deutlich zu beschleunigen. Von Beginn an sollte der Fokus geweitet werden, so dass unter Einbeziehung der EBW wirtschaftliche Prozesse auch sektorübergreifend sicherer und nachvollziehbarer gestaltet werden können. Vorstellbar wären Usecases im Bereich von Nachweisen in Lieferketten (z. B. im Kontext digitaler Produktpass) oder digitale Identitäten von Produkten, etwa in Datenräumen bzw. im Internet der Dinge (IoT).

Großen Nutzen versprechen sich die Unternehmen durch den vorgesehenen qualifizierten elektronischen Zustelldienst. Damit können Daten wie E-Mails oder Dokumente sicher elektronisch übermittelt werden, wobei Versand und Empfang rechtssicher nachgewiesen werden können. Nach dem Scheitern der deutschen De-Mail wäre dies ein entscheidender Erfolgsfaktor für einen wirklich sicheren und verlässlichen digitalen Geschäftsverkehr.

Die in Deutschland bestehende nationale Lösung „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) für die Identifizierung, Authentifizierung und Zustellung digitaler Verwaltungsleistungen durch Unternehmen (B2G) ist bundesweit nicht funktional einheitlich verfügbar und stellt somit eine reale Hürde für die Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen dar. Außerdem ist das MUK weder für grenzüberschreitende Verfahren noch für den Austausch zwischen Unternehmen (B2B) geeignet. Die verpflichtende Nutzung der EBW durch die öffentliche Hand – allerdings erst vorgeschlagen 24 Monate (für Funktionalitäten wie Identifizierung und Authentifizierung) bzw. 36 Monate(sicherer Kommunikationskanal) nach Inkrafttreten der Verordnung – ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Verbreitung der EBW und ein Katalysator für die Nutzung digitaler Verwaltungsangebote. Vor diesem Hintergrund sollte der Zeitplan deutlich gestrafft werden, denkbar wären 12 Monate.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist der marktbasierte Ansatz praxistauglich. Das vorgesehene schlanke Notifizierungsverfahren unterstützt die DIHK. Es ermöglicht einen schnellen Marktzugang für Anbieter. Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, alle Marktakteure – auch die geschäftlichen Nutzer – einzubinden. Die öffentliche Hand sollte über ihre Aufsichtsfunktion und die Beteiligung an der Standardisierung hinaus den Aufbau eines Ökosystems um die EBW herum aktiv unterstützen. EBW-Lösungen müssen ohne aufwändige Individualentwicklungen über standardisierte Schnittstellen in die Systeme der nutzenden Unternehmen eingebunden werden können. Die gewerblichen Anwender und die Industrie sollten fortlaufend in die Entwicklung und Implementierung der EBW einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die EBW nahtlos in Geschäftsprozesse integriert werden kann und den Anforderungen der Unternehmen in Bezug auf Datenschutz und Cybersicherheit entspricht.

Bewertung im Einzelnen

Allgemeine Anmerkungen

Die DIHK fordert schon lange einheitliche Strukturen in der Identifizierung und Unterstützung digitaler Prozesse von Unternehmen untereinander und mit der öffentlichen Verwaltung. Die EBW kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, der auch das Once-Only-Prinzip stärkt – sofern die notwendige Basis, die Modernisierung der Register der öffentlichen Hand, damit einher geht. Medienbrüche können dadurch in Prozessen künftig vermieden werden. Wallets werden so zur neuen digitalen Basisschicht für Prozesse und Services.

Der Begriff Wallet erscheint dabei für viele Unternehmen etwas irreführend. Dem Verständnis der DIHK zufolge handelt es sich um eine Desktopanwendung, ggf. ergänzt um eine App auf dem Smartphone. Die EBW ist deshalb in Ausrichtung und Komplexität nicht mit der European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) vergleichbar – der geplanten Smartphone-App, die als digitale Brieftasche für amtliche Dokumente (Personalausweis, Führerschein, Zeugnisse) dient. Dies sollte sich auch in der Begrifflichkeit widerspiegeln.

Wichtig ist bei der konkreten Ausgestaltung, dass alle wirtschaftlichen Akteure profitieren können, dass auf geringe Kosten, zeiteffiziente Verfahren und die Bereitstellung gezielter Unterstützungsmaßnahmen (insbesondere für KMUs) geachtet wird und dass Technologieoffenheit und Interoperabilität im Vordergrund stehen. Um die Bandbreite der Anwendungsszenarien zu erweitern, sind API-Integrationen für Automatisierung und Maschine-zu-Maschine-Datenaustausch entscheidend. Es sollte beispielsweise möglich sein, Unternehmenssystemen wie ERP-Systemen direkten Zugriff auf Wallet-Daten für automatisierte Prozesse wie Compliance-Prüfungen oder die Verwaltung von Daten für den Digitalen Produktpass zu gewähren.

Der in Erwägungsgrund 57 vorgesehene Ansatz einer künftigen „Business-Wallet-by-Default“-Ausrichtung ist für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Damit könnte die European Business Wallet langfristig zu einem echten One-Stop-Shop werden und spürbare Effizienzgewinne ermöglichen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für alle Wirtschaftsteilnehmer dann aber auch nutzerfreundliche EBW-Anwendungen verfügbar sein müssen. Gleichzeitig sollten bestehende sektorspezifische Regelungen überprüft und – wo sinnvoll – um EBW-Funktionen ergänzt werden. Dies würde die Rolle der EBW weiter stärken und die Nutzung in der Praxis deutlich erhöhen.

Die vollständige rechtliche Gleichwertigkeit digitaler Handlungen mit papierbasierten Verfahren nach Artikel 4 ist elementar für die Ermöglichung medienbruchfreier, möglichst automatisierter Prozesse. Ausnahmen hierzu sollten vermieden werden.

Digital souveräne Lösungen

Artikel 7 Absatz 2 behandelt ein zentrales Thema: Weil die EBW künftig eine Schlüsselrolle bei der Identifizierung und Authentifizierung von Wirtschaftsteilnehmern im gesamten

Verwaltungskontakt spielen soll, sind damit hohe Anforderungen an Sicherheit und digitale Souveränität verbunden. Der Verordnungsentwurf sieht daher vor, dass Anbieter einer EBW in der EU niedergelassen sein müssen, ihren Hauptgeschäftssitz und ihre Haupttätigkeiten in der EU haben und kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen dürfen. Insbesondere dürfen sie nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands stehen. Diese gesetzliche Vorgabe macht deutlich, dass die Wallet-Infrastruktur als kritische Komponente der europäischen digitalen Grundordnung verstanden wird. Da Unternehmen hochsensible Daten in der EBW speichern und austauschen werden, müssen alle Anbieter ein sehr hohes Maß an Datenschutz und Cybersicherheit gewährleisten. Robuste Verschlüsselung und dem Stand der Technik entsprechende Cybersicherheitsmaßnahmen sind daher unerlässlich. Idealerweise sollten die Wallets von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (QTSP) betrieben werden oder die allgemeinen Kriterien nach Artikel 24 der eIDAS-Verordnung erfüllen.

Nutzung auch für internationalen Geschäftsverkehr

Wichtig ist, dass die im Artikel genannten Kriterien – etwa die Frage, wann eine Kontrolle durch ein Drittland vorliegt – klar und mit eindeutigen Schwellenwerten definiert werden. Nur so lassen sich rechtliche Unsicherheiten vermeiden und ein sicherer, verlässlicher Einsatz der European Business Wallet gewährleisten.

Über die europäischen Aspekte hinaus sollte der EBW-Vorschlag auch die internationalen und grenzüberschreitenden Aspekte stärker beachten. Hierzu gehört vor allem die Interoperabilität mit internationalen Systemen und ein Fokus auf länderübergreifende Normen und Standards. Insbesondere für grenzüberschreitend agierende Unternehmen würde dies für geringeren bürokratischen Aufwand und leichtere Anerkennung von Dokumenten und Prozessen sorgen. Die Chance, die EU als digital vernetzten, wettbewerbsfähigen Akteur zu positionieren, auch gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten, sollte genutzt werden. Die DIHK betont ausdrücklich, dass auch Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU die EBW nutzen können sollen (Artikel 18). Dies ist insbesondere für internationale Lieferketten und den Digitalen Produktpass relevant, wo auch Nicht-EU-Unternehmen Informationen zu ihren Komponenten eintragen können sollten.

Verpflichtende Nutzung durch die Verwaltung

Die DIHK unterstützt ausdrücklich die freiwillige Nutzung der EBW durch die Unternehmen bei gleichzeitig verpflichtender Nutzung durch die Verwaltung. Die vorgesehene verpflichtende Nutzung durch die öffentliche Hand – 24 bzw. 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung – ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Verbreitung von EBW-Lösungen und die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen. Diese Frist ist jedoch zu lang: Öffentliche Stellen sollten bereits nach 12 Monaten verpflichtet sein, die EBW zu akzeptieren. Die Verpflichtung zur Nutzung als solche ist deshalb aus Sicht der Unternehmen nicht verhandelbar.

Es sollte jedoch genauer definiert werden, wie genau eine „öffentliche Stelle“ definiert wird.

Anwenderfreundlichkeit für alle wirtschaftlich Tätige

Mit der Streichung der EUDI-Wallet für juristische Personen aus Art. 5a eIDAS (Art. 20) ergibt sich für Selbständige und Einzelunternehmer ein Wahlrecht. Sie können – je nach Bedarf – entweder die EUDI-Wallet (als natürliche Person) oder die EBW für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten nutzen.

Insbesondere im Hinblick auf Kleinstunternehmen und natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bestehen offene Fragen – etwa in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen EUDI-Wallet und EBW. Alle wirtschaftlich tätigen Personen, insbesondere Selbständige und Einzelunternehmer, sollen laut Kommissionsvorschlag Zugang zur EBW erhalten, da sie zentral für digitale Verwaltungs- und Geschäftsprozesse ist.

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob die EBW als eigenständige digitale Lösung, die nach dem Willen der EU-Kommission von privaten Anbietern im Markt zur Verfügung gestellt wird und damit kostenpflichtig sein wird, auch tatsächlich für Kleinstunternehmen geeignet ist – oder ob umgekehrt für kleinere geschäftliche Nutzer die EUDI-Wallet auch für geschäftliche Transaktionen ausreichend sein kann. So könnten geschäftliche Vertretungsbefugnisse auch über Credentials in der EUDI-Wallet abgebildet werden. Denkbar wäre auch, dass natürliche Personen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten die Möglichkeit erhalten, getrennte Identitätsdatensätze und gegebenenfalls mehrere Wallets zu nutzen, um rechtliche und organisatorische Trennschärfe zu gewährleisten.

Diese Fragen sollte zeitnah in Pilotprojekten und Praxischecks erprobt und rechtlich abgesichert werden, damit sich die Marktakteure darauf einstellen können – sowohl im EUDI-Wallet- als auch im EBW-Kontext.

Berechtigungen abbilden

Entscheidend ist ein mandats- und rollenbasiertes Berechtigungssystem, das es Unternehmen ermöglicht, Befugnisse an Mitarbeiter zu delegieren. Besonderen Wert legen Unternehmen auf die Abbildung unternehmensinterner Berechtigungen und Vertretungsberechtigungen sowie (Unter-)Vollmachten – auch durch externe Akteure (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare) – und zwar entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das Rechte- und Rollenmanagement soll es juristischen Personen ermöglichen, die EBW eigenständig und differenziert durch Selbstverwaltung zu betreiben. Im Hinblick auf den Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) sollte die EBW sichere Authentifizierung und Autorisierung unterstützen, damit Unternehmen ihre Datenzugangsrechte ausüben und ihren Verpflichtungen nachkommen können. Der Zugang zur EBW sollte über unterschiedliche Verfahren ermöglicht werden. Diesbezüglich noch offene Fragen sollten zeitnah in den Implementing Acts adressiert werden.

Integrationsfähigkeit sicherstellen

Die Unternehmen erwarten, dass die EBW auf dem Stand der Technik umgesetzt wird, Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen bietet und sich reibungslos in die technischen Systeme der Unternehmen integrieren lässt. Die Integrationsfähigkeit auf der Nutzerseite für Unternehmen

jeder Größe – insbesondere für KMU – ist zentral für die Marktdurchdringung. Der Aufwand muss überschaubar, praxisgerecht und wirtschaftlich tragfähig sein. Voraussetzung dafür sind standardisierte Schnittstellen, über die EBW-Lösungen sich nahtlos in bestehende Systemlandschaften integrieren lassen müssen, einschließlich ERP- und CRM-Systemen, Dokumentenmanagementsystemen (DMS) sowie weiteren etablierten internen Abläufen. Nur wenn Wallet-Lösungen mit marktüblichen Unternehmenssystemen „out of the box“ kompatibel sind, kann die EBW tatsächlich eine breitere Marktdurchdringung erreichen und ihren Beitrag zum Bürokratieabbau voll entfalten.

Aufbau eines Ökosystems unterstützen

Wesentlich ist auch, dass die öffentliche Hand den Aufbau eines Ökosystems um die EBW herum aktiv unterstützt – etwa durch ein nationales Kompetenzzentrum, die Ermöglichung von Testumgebungen oder Reallaboren oder ähnliche Aktivitäten die an bestehende Unterstützungseinheiten angedockt sein sollten. Für eine tiefe Marktdurchdringung müssen die Unternehmen die EBW so einfach wie möglich nutzen können in vielen Anwendungsszenarien. Einige Usecases im industriellen Kontext (Produktidentitäten) oder im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (auch aus Drittstaaten) wurden oben bereits genannt.

Für eine Marktdurchdringung wären auch begleitende kommunikative Maßnahmen hilfreich, auch diese Funktion könnte ein Kompetenzzentrum übernehmen. Die Vielzahl bestehender und geplanter Identifikations- und Nachweissysteme wie EBW, Steuer-ID/TINs sowie weitere nationale und europäische Identitätslösungen sollten in der Kommunikation klar voneinander abgegrenzt, funktional aufeinander abgestimmt bzw. kohärent konsolidiert werden.

Rechtssichere Nutzung ermöglichen

Für Unternehmen – und insbesondere für KMU – ist Rechtssicherheit eine Grundvoraussetzung für die Nutzung digitaler Identitätslösungen. Fehlzuordnungen, Identitätsmissbrauch oder technische Fehler können erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen – sowohl für Unternehmen als auch für deren Kunden und Geschäftspartner. Aus Sicht der DIHK muss daher bereits zum Start eines digitalen Identitäts- oder Wallet-Systems eindeutig festgelegt sein, wer in welchem Szenario haftet: ob der Wallet-Provider etwa bei technischen Fehlern, Sicherheitslücken oder Missbrauchsmöglichkeiten, das Unternehmen bei fehlerhafter Nutzung oder unzureichenden Prüfprozessen, oder der Staat beziehungsweise staatlich mandatierte Stellen bei fehlerhaften Identitätsdaten oder falsch verifizierten Nachweisen.

Anbindung an authentische Quellen ergebnisorientiert ausgestalten

Der Erfolg der EBW hängt wesentlich davon ab, dass gewährleistet wird, dass der Identifizierungsdatensatz – in der Regel aus öffentlichen Registern – zur Verfügung gestellt wird. Außerdem müssen die Daten europaweit konsistent und interoperabel verarbeitet werden können.

Die Festlegung der European Unique Identifier (EUID) als einheitliche Kennung für Inhaber einer EBW (Art. 1, Abs. 5) ist sinnvoll. Für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen ohne bestehende EUID, die eine „ähnliche einheitliche Kennung“ erhalten, muss eine reibungslose

Kompatibilität mit dem System sichergestellt werden. Eine einheitliche EU-weite Verpflichtung zur Vergabe der EUID an alle wirtschaftlichen Akteure zeitnah innerhalb eines verbindlichen Zeitrahmens würde Rechtsklarheit und Interoperabilität sicherstellen. Parallel laufende Initiativen (z. B. zur Einführung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) auf EU-Ebene) sollten eng mit dem EBW-Prozess abgestimmt werden.

Jeweils auf nationaler Ebene sollte klargestellt werden, aus welchen „authentischen Quellen“ die Daten bezogen werden. Dafür bieten sich in Deutschland diverse bestehende Register für einzelne Nutzergruppen (natürliche Personen und Personenvereinigungen, die wirtschaftlich tätig sind, als auch juristische Personen) an. In einem ergebnisoffenen Prozess sollte auch in Deutschland geprüft werden, welches Register jeweils am besten geeignet ist.

Auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit Unternehmen aus Drittstaaten sind Unternehmen auf sichere Identifizierung angewiesen. Die Prozesse in Bezug auf authentische Quellen in Drittstaaten sollten frühzeitig mit in den Blick genommen und im Rahmen von Praxischecks beleuchtet werden.

Migrationspfad aufzeigen und Zusammenspiel mit bestehenden Systemen ermöglichen

Die EBW sollte ein einheitlicher Rahmen für Identität und Vertrauen sein, der die bestehenden fragmentierten und inkonsistenten Systeme in der EU-27 ersetzt. Die DIHK unterstützt ausdrücklich das Vorhaben, die European Business Wallet an bestehende Systeme anzubinden (Art. 5 und 6). Gleichzeitig sollte diese Anbindung genutzt werden, zu prüfen, welche bestehenden Lösungen perspektivisch konsolidiert oder zusammengeführt werden können, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die digitale Verwaltung effizienter zu gestalten.

Dabei sollten ausgewählte nationale Systeme, etwa im Justizbereich, weiterhin parallel zur Europäischen Business Wallet genutzt werden dürfen, um Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit der Justiz und anderer Systeme zu erhalten.

Umsetzung beschleunigen

Die Wirtschaft braucht die EBW dringend. Die Verordnung legt den Wirtschaftsteilnehmern keine Verpflichtungen auf, und die Akzeptanzpflicht der öffentlichen Stellen sollte nicht vom Datum des Inkrafttretens, sondern vom Datum der Anwendung beeinflusst werden.

Deshalb plädiert die DIHK dafür, dass der Zeitplan insgesamt deutlich gestrafft wird und die Regelungen schnellstmöglich in Kraft treten (nicht wie vorgesehen voraussichtlich erst 2028).

So ist auch der vorgesehene Umsetzungszeitraum von längstens 36 Monaten zwischen Inkrafttreten und den ersten Nutzungspflichten für öffentliche Stellen deutlich zu lang. Angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und der dringenden Notwendigkeit, bürokratische Belastungen für Unternehmen spürbar und zeitnah zu reduzieren, sollte ein deutlich strafferer und verbindlicherer Zeitplan festgelegt werden. Die DIHK fordert, dass öffentliche Stellen spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verpflichtet sein sollen, die EBW zu akzeptieren. Die

im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung (Derogation) sollte auf maximal 18 Monate nach Inkrafttreten begrenzt werden.

Ansprechpartner

Dr. Katrin Sobania

Leiterin des Referats Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel +49 30 20308-2109

Mobil +49 151 1131 3043

sobania.katrin@dihk.de

Jonas Wöll

Referatsleiter Digitaler Binnenmarkt, EU-Verkehrspolitik, Regionale Wirtschaftspolitik

19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel / Brussels

Tel: +49 151 11314837

E-Mail: woell.jonas@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Die DIHK ist im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Nummer 22400601191-42 registriert.